

Informationsbrief

Erste Ausgabe September 2012

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,
 geschätzte Auftraggeber,

bereits im Januar 2011 ist die NEUE Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Kraft getreten; sie löst die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ab.

Im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG §2 u. §5) ist für Unternehmen mit Beschäftigten die schriftliche Bestellung eines/einer Betriebsarztes/-ärztin (BA) und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) gefordert, die das Unternehmen/den Betrieb/die Praxis bei der Erfüllung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)* beraten und unterstützen sollen. (Die Verpflichtung zum Arbeitsschutz ist in einer ganzen Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln beschrieben, die der/die Arbeitgeber/In nicht immer ohne weiteres überblicken kann – BA und Sifa können dabei helfen, diese Vorgaben umzusetzen.)

Die DGUV Vorschrift 2 beschreibt Art und Umfang für den zeitlichen Einsatz von BA und Sifa. Dabei wird für die **Regelbetreuung** – unter Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten (Betriebsgröße) – unterschieden:

- für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung von BA oder Sifa

und

- für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten Grundbetreuung und betriebspezifischer Teil der Betreuung von BA und Sifa mit einer gemeinsamen Einsatzzeit (z.B. 0,5 Std. pro Jahr u. Beschäftigte(m)/r für Arzt- und Zahnarztpraxen, WZ 2008 Kode Gruppe III)

Für BA und Sifa ist für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten keine feste Einsatzzeit vorgeschrieben. Bei einer erforderlichen regelmäßigen Betreuung vor Ort – z.B. alle drei oder vier Jahre – ist es ausreichend, wenn BA oder Sifa als "Erstberatende/r den Sachverstand des jeweils anderen Fachgebietes anlassbezogen hinzuzieht" (DGUV Anlage 1).

Vorrangige Aufgaben des/der Unternehmer(s)/In sind

1. die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (systematische Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten),
2. den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)* zu organisieren,
3. Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen,
4. Beschäftigte regelmäßig zu unterweisen (jährlich),
5. Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) und
6. Gesundheitsschutzmaßnahmen zu veranlassen (siehe hierzu Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1 Grundsätze der Prävention).

Für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten sind gem. DGUV Vorschrift 2 entsprechend der Gefährdung Gruppe I-III neben einer gemeinsamen Einsatzzeit für BA und Sifa auch Aufgabefelder mit Auslösekriterien in einem umfangreichen Katalog beschrieben (betriebspezifischer Teil der Betreuung gem. Anhang 3 zu Anlage 2 in Verbindung mit Anhang 4):

- Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - betriebliche Arbeitsbedingungen und -organisation
 - externe Entwicklung und Einfluss auf die betriebliche Situation
 - betriebliche Aktionen und Gesundheitsförderung
- für die eine zusätzliche Vereinbarung mit BA und Sifa zu erfolgen hat. Dies ist besonders aufwendig, wenn Unternehmen/Betriebe/Praxen mehr als 10 (zehn) Beschäftigte haben.

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

gem. DGUV Vorschrift 2, § 2(4) in Verbindung mit Anlage 3

Abweichend von der Verpflichtung zur schriftlichen Bestellung eines/r Betriebsarztes/-ärztin (BA) und einer Sifa (gem. ASiG §2 u. §5) und deren Unterstützung beim Arbeitsschutz (AGS^{*)} kann das sog. „Unternehmer-MODELL“ gewählt werden. Dafür ist allerdings ein gewisses Interesse für den AGS^{*)} im eigenen Unternehmen erforderlich und die effektive Beschäftigtenzahl darf 30 (dreißig) bzw. 50 (fünfzig) – je nach Berufsgenossenschaft (BG ...) – nicht überschreiten.

Der/Die Unternehmer/In hat ein Präsenzseminar mit 6 bzw. 8 Lerneinheiten (LE) – je nach BG ... – à 45 min. zu absolvieren – , an weiteren Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und dann regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen (z.B. alle 4 Jahre mit 4 Lerneinheiten (LE) oder jährlich an einer LE) teilzunehmen. Die verschiedenen Berufsgenossenschaften (BG...) haben hierzu unterschiedliche Vorschriften erlassen.

Die Unternehmer/Innen lernen bei Teilnahme am sog. „Unternehmer-MODELL“ die Verpflichtung(en) des AGS^{*)} selbst zu erfüllen.

Die Vorteile der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Hierbei steht die Eigenverantwortung des/der Unternehmer(s)/In im Vordergrund, bedarfsorientierte Maßnahmen zum AGS^{*)} bei BA oder der Sifa anzufordern, so können die Belange gem. gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum AGS^{*)} erledigt werden.

Schulungsinhalte der Unternehmer-SCHULUNG sind:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Berufsunfälle und -krankheiten vermeiden/verringern)
- Belastung und Gefährdung am Arbeitsplatz erkennen
- Arbeitsschutz-Maßnahmen ergreifen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und -untersuchungen veranlassen

- Sicherheitstechnik, elektr. Gerätesicherheit
- Arbeitsmittel und -stoffe (Gefahr- u. Biostoffe)
- Brandschutz.

Der/Die Unternehmer/In bestimmt selbst, welche Maßnahmen wann von BA oder Sifa durchzuführen sind (bedarfsorientiert), z.B.:

- Betriebsbegehung
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und
- Unterweisungen
- Elektr. Gerätesicherheit
- Arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchungen

^{*)} ...das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit



BGW Kooperationspartner
und Multiplikator
BG Verkehr anerkannter
Moderator

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
- Betriebsarzt-Praxis - Dr. med. G. Bandomer -
Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Unternehmer/Innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (sog. alternatives Unternehmer-MODELL)

„...selbst ist das Unternehmen...“

Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48
betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de